Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2063**

15. Wahlperiode 19. 11. 2003

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2003
Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 08 03 Titel 636 02
– Verwaltungskostenerstattung für die Zentrale Stelle der BfA zur Durchführung des Altersvermögensgesetzes (AvmG) –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. November 2003
– II B 5 – Fi 0300 – 22/03 –

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen seine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt hat, im Einzelplan 08 (Bundesministerium der Finanzen) bei Kapitel 08 03 Titel 636 02 – Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) für die Durchführung der steuerlich geförderten Altersvorsorge nach dem Einkommensteuergesetz – eine überplanmäßige Ausgabe von bis zu 7 105 T€ zu leisten.

Bei der Entwicklung der bei der zentralen Stelle für die Durchführung der steuerlich geförderten Altersvorsorge eingesetzten Software zeichnete sich ab, dass die IT-technische Umsetzung des AvmG wesentlich komplexere Anforderungen an das Verfahren stellt, als dies bisher erkennbar war. Sowohl der Umfrage der vom Anbieter zu übermittelnden Daten (§ 89 Abs. 2 EStG) als auch die Aufteilung auf mehrere Verträge führen zu zusätzlichen nicht vorhersehbaren Aufwendungen. Diese sollen durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen BfA und IBM aufgefangen werden.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Für die Durchführung der steuerllich geförderten Altersvorsorge nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes bedient sich das Bundesamt für Finanzen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 Finanzverwaltungsgesetz der BfA im Wege der Organleihe. Die BfA erhält die ihr entstehenden Verwaltungskosten vom Bund auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung erstattet.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen. Die nachträglich getroffenen Regelungen zum Umfang der zu übermittelnden Daten und zur Aufteilung auf mehrere Verträge konnten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes 2003 nicht berücksichtigt werden.

Die Ausgaben sind unabweisbar, da der Bund sich in der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet hat, monatliche Zahlungen auf Grundlage der von der BfA quartalsweise vorzulegenden Kostenschätzungen zu leisten und das Gesetz über den Nachtragshaushalt 2003 voraussichtlich nicht vor Ende Dezember in Kraft treten wird.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333